

Hinweise auf Verstöße nach dem Geldwäschegesetz im Rahmen der Aufsicht über die Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks Gera

Dem Präsidenten des Landgerichts Gera obliegt die Dienstaufsicht über die im hiesigen Landgerichtsbezirk ansässigen Notarinnen und Notare. Insofern ist er als Aufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) verpflichtet, ein System zur Annahme von Hinweisen zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG und gegen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen und gegen andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zu errichten.

Konkrete Hinweise zu möglichen Verstößen von Notarinnen und Notaren im Landgerichtsbezirk Gera gegen die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können – auf Wunsch auch anonym – auf folgenden Wegen an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden:

Per Post:

Präsident des Landgerichts Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

Per E-Mail:

lgger.poststelle@justiz.thueringen.de

Per Telefon:

0365 834-1201

Per Fax:

0365 834-1235

Bitte beachten!

Es wird um Verständnis gebeten, dass wir auf mögliche Hinweise nicht über den aktuellen Stand bzw. das Ergebnis der Ermittlungen informieren können. Zudem ist das Landgericht Gera nicht für die Entgegennahme von allgemeinen Strafanzeigen zuständig.

Bekanntmachungen des Präsidenten des Landgerichts Gera gemäß § 57 Abs. 1 GwG:

- derzeit keine -